

geln über Verlust des Kurrechts bei Fernbleiben⁶⁶⁾, sowie daraus, daß die Kurfürsten als Kollegium dem König seine Machtbefugnis übertragen. Es ist also nur eine logische Konsequenz dieser korporativen Auffassung des Kurfürstentums, wenn das Kurrecht in cc. VII und XX zu einer Funktion des Territoriums gemacht wird, insofern als die Primogeniturregel und andere Bestimmungen die Zersplitterung von *ius, vox et potestas eligendi Romanorum regem* verhindern sollen⁶⁷⁾.

Je für sich stellen die meisten Regeln der G. B. keine verfassungsmäßigen Neuerungen dar, sondern vollenden eher eine lange Entwicklung von Ideen, die sich bruchlos vom Sachsenspiegel über den Schwabenspiegel und die chaotischen Zustände des Interregnums bis zu ihrer stufenweisen Klärung in den ersten Jahrzehnten des 14. Jh. verfolgen lassen; von der alten Königskur über die kurfürstliche *electio per unum* des 13. Jh. und über zunächst sehr unvollkommene Majoritätsvorstellungen bis zum Kurverein von Rhense 1338 mit dem erstmals im Grundsatz formulierten Mehrheitswahlrecht des Kurkollegiums; schließlich über die allmähliche Loslösung vom Mitbestimmungsrecht der römischen Kurie bei der Königswahl und von ihrem Anspruch auf Ausübung des Reichsvikariats bis zur gänzlichen Beseitigung der päpstlichen Intervention in der G. B.⁶⁸⁾.

Von entscheidender Wichtigkeit ist es in diesem Zusammenhang, daß die schließliche Ausformung und praktische Durchführung der Ideen unter dem maßgebenden Einfluß des Eb. Balduin von Trier (1308—54) erfolgt zu sein scheint⁶⁹⁾. Die Politik dieses bedeutenden Kirchenfürsten, der ein Bruder Heinrichs VII. und folglich Karls IV. Großonkel war, richtete sich vor allem darauf, die deutsche Königswahl der Einwirkung der Kurie zu entziehen und das Kurfürsteninstitut zu einem ständigen korporativen Reichsorgan zu entwickeln⁷⁰⁾. Balduin nahm andererseits Abstand von Ludwigs des Bayern Person und dessen imperialen Plänen; er war wohl reichsbewußt, aber zugleich kurfürstlich gesinnt⁷¹⁾. Ihre theoretische Begründung fand seine Politik in dem *Tractatus de iure*

⁶⁶⁾ Vgl. U. Stutz, ZRG. Germ. Abt. 43 (1922) 237 ff.; H. Mitteis (s. Anm. 5) S. 194.

⁶⁷⁾ Vgl. K. Zeumer (s. Anm. 1) 1, 164 ff.

⁶⁸⁾ Vgl. M. Krammer (s. Anm. 35) passim; H. Mitteis (s. Anm. 5) S. 125—197, Ch. C. Bayley (s. Anm. 2) passim.

⁶⁹⁾ Vgl. E. E. Stengel, Avignon und Rhens. Forsch. z. Geschichte d. Kampfes um das Recht am Reich in d. ersten Hälfte d. 14. Jh. (Quell. u. Stud. z. Verfassungsgesch. d. Dt. Reiches 6, 1, 1930).

⁷⁰⁾ E. E. Stengel a. a. O., S. 221 f.

⁷¹⁾ Ebda. S. 85 ff., 220 ff.